# Vergabe von Planungsleistungen für Kindertagesstätte Muldenstein

Objektplanung von Gebäuden gem. § 34 ff. HOAI 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Abgabe eines Honorarangebotes für die Ausführung von Planungsleistungen für den Neubau einer Kindertagesstätte mit Hort in der Gemeinde Muldestausee.

Auftraggeber: Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

#### Bauvorhaben:

Neubau einer Kindertagesstätte (alternativ auch Modulbauweise) mit einer Kapazität von 110 Plätzen (25 Krippe, 45 Kindergarten, 40 Hort).

## Aufgabenstellung

Die Gemeinde Muldestausee plant den Neubau einer Kindertagesstätte für insgesamt 110 Plätze (Krippe, Kindergarten, Hort). Im Rahmen dieser Maßnahme sind sämtliche Planungsleistungen zu erbringen, die für die Genehmigung, Ausschreibung und spätere Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Objektplanung Gebäude nach § 34 HOAI sowie die Lieferung / Koordination relevanter Fachplanungen (z. B. Tragwerksplanung, technische Gebäudeausrüstung, Elt. Ausrüstung).

### Zum Planungsumfang gehören

- Objektplanung Lph. 1-4 (und optional Lph. 5-8)
- Nebenkosten
- sämtliche notwendige Fachplanungen
- Anrechenbare Kosten
- Die vorläufigen anrechenbaren Kosten belaufen sich auf 3.000.000,00 € brutto.

#### Honorarzone

Das Bauvorhaben wird der Honorarzone 3 zugeordnet.

## Planungszeitraum

Mit den Planungsleistungen ist unverzüglich nach dem Zuschlag zu beginnen. Die Leistungsphasen 1–2 sind bis spätestens 01.11.2025 zu erbringen.

### **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer ist mit Vertragsabschluss zunächst verbindlich für die Leistungsphase 1 bis 4 beauftragt; ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht. Hinsichtlich der nicht beschriebenen, aber nicht genannten Leistungen steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Leistungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer einzeln nach Leistungsphasen oder in Gruppen von Leistungsphasen oder insgesamt abzurufen.

Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung bzw. Nutzung des Optionsrechts und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstiger Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend machen.

## **Planungsauftrag**

Der Planungsauftrag beinhaltet die in der Aufgabenstellung benannten und für die Realisierung der Bauaufgabe erforderlichen Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 1–4 (und optional 5–8 bzw. 9) lt. Rahmenbedingungen.

Das Vorhaben ist unter Beachtung der allgemein geltenden bauordnungsrechtlichen und bautechnischen Regelungen sowie der Einhaltung sämtlicher aktuellen DIN-Normen zu realisieren.

Bei einer Abrechnung nach Stunden ist der Aufwand abzuschätzen und anzugeben.

Sollte der Bieter zur Erfüllung der beschriebenen Aufgabe weitere besondere und zusätzliche Leistungen als erforderlich erachten, sind diese bereits mit der Angebotsabgabe gesondert anzubieten.

Mit Beauftragung bzw. Vertragsabschluss gilt die Zustimmung zur Verwertung der Planung von anderen Büros bei Weiterführung der Arbeiten als vereinbart. Mit der Planung ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen.